

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Baudirektion Kanton Zürich
Generalsekretariat / Stab
Frau Petra Görzer
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

15. Mai 2019 SR.19.167-2

Änderung der Bauverfahrensverordnung im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Görzer

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Baudirektors vom 1. März 2019 und danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung der Bauverfahrensverordnung (BVV) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen die Einführung einer elektronischen Plattform für Baugesuche ausdrücklich. Diese stellt einen wichtigen Schritt in die digitale Zukunft dar und bringt Vorteile für Bauherrschaften und Baubewilligungsbehörden. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die damit zusammenhängende Revision der BVV die Möglichkeit vorsehen sollte, die Baubewilligungsverfahren vollständig elektronisch abzuwickeln. Die vorgeschlagenen Änderungen sind diesbezüglich zu wenig zukunftsgerichtet. Das Baupolizeiamt der Stadt Winterthur bearbeitet und archiviert die Baugesuche bereits heute in elektronischer Form. Würde die BVV in der vorgeschlagenen Form revidiert, müsste die Stadt Winterthur verschiedene bereits bewährte Abläufe rückgängig machen und beispielsweise die überholte Archivierung von Papierdossiers wiedereinführen. Gegen einen solchen aufgezwungenen Rückschritt wehrt sich der Stadtrat von Winterthur entschieden.

Der Entwurf der BVV verunmöglicht eine rein digitale Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens. Auch wenn derzeit noch nicht alle Rahmenbedingungen erfüllt sind, muss unseres Erachtens mit der Revision der BVV zwingend sichergestellt werden, dass künftig ein vollständig papierloses Baubewilligungsverfahren möglich sein wird, ohne dass dafür eine erneute Anpassung der BVV erfolgen muss.

Die von der Stadt Winterthur verwendete Bauverwaltungssoftware ermöglicht bereits heute eine weitgehende elektronische Abwicklung der Baubewilligungsverfahren ohne Papierarchive. Es ist deshalb insbesondere verfehlt, das Papierdossier als rechtlich verbindlich zu qualifizieren oder eine Archivierung der Papierunterlagen vorzuschreiben. Solche Bestimmungen stellen einen Rückschritt gegenüber der in Winterthur bereits sehr erfolgreich angewendeten Praxis dar und widersprechen den Bestrebungen nach einer umfassenden digitalen Verwaltung diametral, die auch in anderen Gemeinden bereits heute angestrebt bzw. umgesetzt wird. § 6 BVV des Entwurfs muss zwingend in diesem Sinne überarbeitet werden.

Dass mit der Regelung in § 6a BVV auch künftig eine physische Einreichung der Gesuchsunterlagen und Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens möglich sein wird, ist zweifellos richtig. Generell sollte die BVV aber die rechtlichen Rahmenbedingungen so setzen, dass die Gemeinden selber entscheiden können, ob sie physische oder elektronische Eingaben und Verfahren anbieten wollen.

Wir haben es sehr geschätzt, dass die Stadt Winterthur - nebst anderen Gemeinden - ihre Erfahrungen aus der Praxis mit der digitalen Behandlung von Baugesuchen in der Projektgruppe einbringen konnte. Die Mitarbeitenden der Projektgruppe aus Winterthur sind aber erstaunt, dass die vorliegenden Änderungen der BVV nicht den Änderungen entsprechen, die in der Projektgruppe besprochen und für gut befunden wurden und bedauern, dass die in Winterthur bewährte Praxis nicht berücksichtigt wurde.

Wir bitten Sie, die BVV in diesem Sinne anzupassen. Das Vernehmlassungsformular mit unserer detaillierten Rückmeldung zu den einzelnen Bestimmungen erhalten Sie auch noch per Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Beilage (auch per Mail an: petra.goerzer@bd.zh.ch):

- Vernehmlassungsformular



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Stab

Kontakt: Generalsekretariat, Stab, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 28 24, www.baudirektion.zh.ch

26. Februar 2019
1/9

Anhörungsformular: Änderung der Bauverfahrensverordnung vom 26. Februar 2019

Dauer der Vernehmlassung: vom 1. März bis zum 31. Mai 2019

Absender (Gemeinde / Institution / Organisation / Amtsstelle):

Stadt Winterthur, Departement Bau, Baupolizeiamt

Ansprechperson für Rückfragen (Name, Tel.Nr., E-Mail-Adresse):

Benjamin Stadler, Bauinspektor, benjamin.stadler@win.ch

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Bauverfahrensverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Die Stadt Winterthur sieht die Entwicklung positiv, dass mit eBaugesucheZH eine kantonsweite, einheitliche Baugesuchsplattform eingeführt wird, um das Baubewilligungsverfahren in das elektronische Zeitalter zu überführen. Es muss der Entwicklung der digitalen Welt jedoch mehr Beachtung geschenkt werden. In vielen Paragraphen werden vorliegend wieder alte Zöpfe aus der analogen Welt übernommen. Es geht um die Förderung der digitalen Einreichung und Gesuchsbehandlung. Dies erreicht man nicht, wenn in der BVV Revision von massgebenden Papierdossiers, Quittungen in Papier, Anzahl Papiersätze etc. gesprochen wird.

Viele der Änderungen würden für die Stadt Winterthur einen Rückschritt gegenüber der heutigen Arbeitsweise bedeuten. Aktuell bewahrt das Baupolizeiamt Winterthur (seit 1.9.2016) keine Papierunterlagen zu Baugesuchen mehr auf. Das Archiv wird digital beliefert. Die – noch – notwendigen Papierunterlagen für die Planaufgabe werden nach Abschluss des Verfahrens ungestempelt an die Gesuchstellenden retourniert. Lediglich der Versand des baurechtlichen Entscheids (und die Nachweise der Zustellung / Rückscheine der Einschreiben) erfolgt in Papierform.

Basierend auf dieser Ausgangslage möchte sich die Baubehörde der Stadt Winterthur weiter nach vorne Richtung digitale Zukunft bewegen und keine Rückschritte durch zusätzliche Papierunterlagen machen; dies auch im Sinne der Gesuchstellenden, die mehr und mehr digitale Möglichkeiten bei den öffentlichen Verwaltungen verlangen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Aktueller Entwurf der BVV-Änderungen	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentar
Bauverfahrensverordnung (BVV) (Änderung vom) Der Regierungsrat beschliesst: I. Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:		
III. Baugesuch		
<i>Gesuchsunterlagen</i> <i>C. Einreichung</i> <i>I. elektronisch</i>		
§ 6. ¹ Das Baugesuch samt Unterlagen kann über die elektronische Plattform für Baugesuche eingereicht werden, wenn die zuständige Gemeinde dies anbietet.		
² Die Eingabequittung ist zweifach auszudrucken, zu datieren und von den Gesuchstellenden (Bauherrschaft) oder ihren Bevollmächtigten sowie den Projektverfassenden zu unterzeichnen.	² Die Eingabequittung ist auszudrucken, zu datieren und von den Gesuchstellenden (Bauherrschaft) oder ihren Bevollmächtigten sowie den Projektverfassenden zu unterzeichnen. Dieser Vorgang erübrigt sich, wenn die Baugesuchsunterlagen rechtsgültig digital unterzeichnet sind.	Die Quittung wird ohnehin gescannt, daher macht die doppelte Ausführung keinen Sinn. Im Weiteren ist die Quittung nur notwendig, solange es technisch (grossflächige Verbreitung der SuisselD oder eID etc.) keine digital gültig unterzeichneten Unterlagen seitens Gesuchstellerin gibt. § 6 Abs. 2 sollte diese absehbare technische Entwicklung bereits berücksichtigen.
³ Die datierten und unterzeichneten Eingabequittungen, das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind zweifach in Papierform bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.	Die datierte und unterzeichnete Eingabequittung, das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind zweifach in Papierform bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.	Grundsätzlich derselbe Hinweis wie zu Abs. 2: die Eingabequittung und Gesuchseinreichung in Papier-

		form wird mittelfristig obsolet, sobald die Gesuchstellenden die Unterlagen rechtsgültig digital unterzeichnen können.
⁴ Das Baugesuch gilt als eingereicht, sobald die Unterlagen gemäss Abs. 3 bei der örtlichen Baubehörde eingehen.		
⁵ Die Papierdokumente bilden das massgebliche Dossier. Das über die elektronische Plattform eingereichte Baugesuch (inkl. sämtliche Unterlagen) muss mit dem massgeblichen Dossier vollständig übereinstimmen.	Die Gemeinden legen fest, ob die digital oder physisch eingereichten Unterlagen das massgebliche Dossier bilden. Mischformen sind nicht zulässig. Die physisch eingereichten Baugesuch (inkl. sämtliche Unterlagen) müssen mit dem über die elektronische Plattform eingereichten Baugesuch vollständig übereinstimmen.	Der erste Satz von Abs. 5 ist nicht akzeptabel. Er ist in keiner Art und Weise zukunftsgerichtet und zementiert, dass die physischen Unterlagen manuell mit einem Genehmigungsstempel versehen werden müssen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei digital eingereichten Plänen gewährleistet ist, dass alle beteiligten Personen dieselbe Grundlage prüfen und genehmigen. Bei physisch in mehreren Exemplaren eingereichten Unterlagen ist dies nicht der Fall. Die Gemeinden sollen selber festlegen können, ob generell die physische oder die digitale Eingabe das massgebliche Dossier darstellt. Die Übereinstimmung muss nicht zwingend geregelt werden. Das wird mit der Eingabequittung abgehandelt, welche einen Hinweis beinhaltet, dass Papierunterlagen kongruent mit den digitalen Unterlagen sein müssen.
	⁶ Die Planaufgabe kann ausschliesslich elektronisch erfolgen.	Es sollte die Möglichkeit gegeben werden, dass die Planaufgabe mittelfristig ebenfalls elektronisch durch-

		geführt werden kann. Dies würde die Anzahl Papierdossier weiter reduzieren bzw. ein solches obsolet machen.
<i>II. Physisch [in Papierform]</i>		
§ 6a. ¹ Wird auf die elektronische Einreichung verzichtet, sind das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen zu datieren und von den Gesuchstellenden (Bauherrschaft) oder ihren Bevollmächtigten sowie den Projektverfassenden zu unterzeichnen.		
² Das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Es ist ausschliesslich das Baugesuchformular des Kantons Zürich zu verwenden.	Das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind in ausreichender Anzahl bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Es ist ausschliesslich das Baugesuchformular des Kantons Zürich zu verwenden.	Heute reicht bereits die 2-fache Ausführung, wenn keine kantonalen Fachstellen involviert sind. Bei Einbezug der Baudirektion benötigt es ein 3. Exemplar. Wieso 4 Dossiers und überhaupt eine Anzahl festgelegt wird, erschliesst sich uns nicht. Am einfachsten könnte man auch «in ausreichender Anzahl» schreiben.
§ 10 wird aufgehoben.		
Vorprüfung im Allgemeinen		
§ 11 Abs. 1 unverändert.		
² Das örtliche Bauamt stellt gleichzeitig fest, ob und welche Beurteilungen kantonalen Stellen erforderlich sind, nimmt zum Bauvorhaben Stellung und leitet das Gesuch mit den Unterlagen und unter Angabe der betroffenen Ziffern gemäss Anhang dieser Verordnung sofort an die kantonale Leitstelle weiter. Ein beim örtlichen Bauamt elektronisch eingereichtes Baugesuch ist elektronisch an die kantonale Leitstelle weiterzuleiten.		Ist daraus abzuleiten, dass es im Fall der digitalen Einreichung kein Papierdossier mehr für die Baudirektion benötigt? Dies würde seitens Stadt Winterthur begrüsst werden.

Abs. 3 – 5 unverändert.		
Koordination und Eröffnung der Entscheide		
§ 12 Abs. 1 unverändert.		
² Die kantonalen Entscheide werden der örtlichen Baubehörde überwiesen, welche sie zusammen mit ihrem eigenen Beschluss eröffnet.		
³ Die rechtsgenügende Eröffnung der baurechtlichen Entscheide erfolgt durch postalische Zustellung.	Evtl. ergänzen (fett): Die rechtsgenügende Eröffnung der baurechtlichen Entscheide erfolgt durch postalische Zustellung, sofern kein rechtsgültiges, digitales System dafür vorhanden ist.	Die Eröffnung erfolgt in Papierform, da heute technisch noch keine Lösung verbreitet ist, um die digitale Zustellung nachzuvollziehen. Mittelfristig wird sich dies wohl auch ändern. Wir empfehlen, die Bestimmung so anzupassen, dass sie auch dieser technischen Entwicklung Rechnung trägt.
⁴ Stellt das örtliche Bauamt oder eines der beantragenden kantonalen Ämter fest, dass dem Vorhaben klare Hindernisse entgegenstehen, die sich nicht mit Nebenbestimmungen beheben lassen, teilt es dies unter Orientierung der weiteren Stellen unverzüglich den Gesuchstellenden mit. Ziehen diese das Gesuch nicht zurück oder bestehen sie nicht auf einer vollständigen Behandlung, wird einstweilen nur der ablehnende Einzelentscheid eröffnet. Die Eröffnung erfolgt durch die örtliche Baubehörde. Die weiteren Stellen sistieren das Verfahren, bis die Gesuchstellenden die Wiederaufnahme verlangen oder das Gesuch zurückziehen.		Wichtig ist dass die Mitteilungen über die Plattform e-BaugesucheZH sowie eMail als korrekte Mitteilung gelten.
§ 18. ¹ Die zum Entscheid zuständigen Stellen können das Anzeigeverfahren abschliessen mit		

<ul style="list-style-type: none"> a. der schriftlichen Mitteilung, dass dem Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichts entgegenstehe, b. einer gleichlautenden Verfügung, in der Nebenbestimmungen sowie Behandlungsgebühren festgesetzt werden, c. der Verfügung, dass die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren nicht erfüllt seien und das Baugesuch aus diesem Grunde in das ordentliche Verfahren verwiesen werde, d. der Verfügung, dass die Bewilligung verweigert wird. 		
<p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>		
<p>VII. Elektronische Plattform für Baugesuche</p>		
<p>Applikation zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs</p>		
<p>§ 19a. ¹Die Baudirektion stellt den am Baubewilligungsverfahren Beteiligten eine Applikation zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs zur Verfügung und trägt die Verantwortung für deren Betrieb.</p>		
<p>²Die Applikation gewährt über eine standardisierte Schnittstelle (eCH-0211) die Anbindung der Bauverwaltungsapplikationen der Gemeinden, der Geschäftskontrolle des Kantons sowie anderer im Bewilligungsverfahren benötigter Fachapplikationen.</p>		
<p>Server zur Speicherung der Baugesuchsdaten</p>		

§ 19b. Die Baudirektion speichert die auf der elektronischen Plattform erfassten und elektronisch übermittelten Baugesuchsdaten auf einem von ihr oder in ihrem Auftrag betriebenen Server.		
Datenschutz und Informationssicherheit		
§ 19c. ¹ Die Baudirektion trifft die erforderlichen Massnahmen,		
a. damit die elektronische Plattform eine hohe Verfügbarkeit aufweist,		
b. damit kein Datenverlust entsteht,		
c. damit die sich auf der elektronischen Plattform befindenden Daten nicht unrechtmässig eingesehen, verändert oder gelöscht werden können,		
d. damit bis zur Löschung des Baugesuchs auf der elektronischen Plattform nachvollzogen werden kann, welche Personen auf welche Daten in welchem Zeitpunkt Zugriff hatten, bzw. welche Daten bearbeitet haben.		
² Die Bewilligungsbehörden treffen die erforderlichen Massnahmen, damit der Schutz der Personendaten gewährleistet ist und keine unberechtigten Personen Zugang zu den Daten haben.		
³ Die Gemeinden dürfen das über die elektronische Plattform eingereichte Baugesuch erst einsehen und bearbeiten, wenn die Eingabequittung eingegangen ist.	³ Die Gemeinden dürfen das über die elektronische Plattform eingereichte Baugesuch erst einsehen und bearbeiten, wenn die Eingabequittung eingegangen ist.	Ersatzlos streichen. Der Artikel macht keinen Sinn und ist sogar hinderlich. Oft kann bei der Geschäfts-

		erfassung Zeit gespart werden, wenn man bereits unmittelbar nach digitalem Eingang die Unterlagen sieht (bspw. Vollständigkeitsprüfung). Dies dient der Kundenzufriedenheit. Zudem können Geschäfte bereits vorerfasst werden. Es ist richtig, die Fristen laufen erst mit Eingang der Quittung. Ausserdem: Wenn die Pläne qualifiziert digital unterzeichnet sind, braucht es keine Quittung.
⁴ Zum Zeitpunkt der Archivierung des entsprechenden Baugesuchs löscht die Gemeinde die Daten desselben auf der elektronischen Plattform.		Hier muss mit der Schnittstelle sichergestellt sein, dass dies automatisiert über die Bauverwaltungssoftware erledigt werden kann.

3. Bemerkungen zum Anhang der Bauverfahrensverordnung:

Aktueller Entwurf der BVV-Änderungen	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentar
Anhang zur Bauverfahrensverordnung Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen (§§ 7, 8 und 19)		
lit. d. Gesuche für Bauvorhaben, die der Prüfung durch die kantonale Feuerpolizei oder das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz unterliegen, un-		



<p>terbreitet das örtliche Bauamt diesen Stellen ausserhalb des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens. Es koordiniert die feuerpolizeilichen und die zivilschutzrechtlichen Nebenbestimmungen mit den übrigen erforderlichen Bewilligungen und macht sie zum Bestandteil der kommunalen Bewilligung.</p>		
---	--	--